

Merkblatt Siegelungswesen

Liebe Trauerfamilie, liebe Angehörige

Wir sprechen Ihnen unser aufrichtiges Beileid aus und bedauern es, Sie noch während der Trauerzeit mit administrativen Belangen konfrontieren zu müssen.

Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit der Gemeinde Belp muss nach einem Todesfall zusammen mit Angehörigen, Erbinnen und Erben oder allfälligen Beistandspersonen, die Kenntnisse über die Umstände haben, ein Siegelungsprotokoll erstellen. Dabei werden insbesondere die finanziellen Verhältnisse und die vermutlichen Erben erfasst. Das Siegelungsprotokoll muss innert sieben Arbeitstagen nach dem Ableben erstellt werden. Sofern die verstorbenen Personen in einer Wohnung bzw. einem Haus gewohnt haben, findet das Siegelungsverfahren vor Ort in dieser Wohnung bzw. in diesem Haus statt. Bei verstorbenen Personen mit Heimaufenthalt wird das Siegelungsverfahren in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Belp durchgeführt.

Für eine Terminvereinbarung dürfen Sie gerne mit den Einwohnerdiensten Kontakt aufnehmen. Ansonsten melden wir uns ein paar Tage nach einem Todesfall.

Folgende Unterlagen werden für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls benötigt:

- ☐ Sämtliche Kontoauszüge per Todestag (bei Eheleuten von beiden Personen)
- ☐ Barschaft per Todestag
- ☐ Freizügigkeits- und Säule 3a-Konti
- ☐ Schuldscheine
- ☐ Sammlungen (Briefmarken, Münzen, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände etc.)
- ☐ Verlustscheine, Betreibungen oder offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- ☐ Schlüssel von Kassenschränken und/oder Tresorfächern
- ☐ Namen, Adressen und Geburtsdaten der vermutlichen Erben
- ☐ Policen von Lebens-, Renten- und Unfallversicherung (falls vorhanden)
- ☐ Letztwillige Verfügung (Testament), Erbvertrag, Ehevertrag (falls vorhanden)
- ☐ Name und Adresse des gewünschten Notariatsbüros (falls nötig)

Über folgende Themen muss zudem Auskunft erteilt werden:

- ☐ Grundstücke (falls vorhanden)
- ☐ Fahrzeuge (wenn möglich Fahrzeugausweise bereithalten)
- ☐ Vorempfänge und Schenkungen (falls vorhanden)

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Checkliste für Erbinnen und Erben:

<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/erbrecht/informationen-fuer-gemeinden-notariate-erbinnen-und-erben.html>



Inventaraufnahme

Zu unterscheiden sind:

Steuerinventar

Beträgt das Vermögen (ohne Abzug der Schulden) mehr als CHF 100'000.00 oder sind die Vermögensverhältnisse nicht klar, ist ein Steuerinventar nötig.

Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar ist in folgenden Fällen nötig:

- Die Erbinnen oder Erben sind nicht erreichbar (landesabwesend, unbekannt etc.);
 - Die Erblasserin oder der Erblasser hinterlässt minderjährige Kinder;
 - Eine Erbin oder ein Erbe steht unter einer umfassenden Beistandschaft oder;
 - Im Testament oder im Erbvertrag wurde eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgenommen.
- Dieses Inventar ordnet die Gemeinde an.

Öffentliches Inventar

Wenn sich die Erben eine bessere Übersicht über die Vermögensverhältnisse verschaffen und sich gegen allfällige Schulden absichern wollen, kann beim zuständigen Regierungsstatthalteramt ein öffentliches Inventar verlangt werden (Frist: 1 Monat seit Kenntniserhalt des Todes). Die beauftragte Notarin oder der beauftragte Notar publiziert einen Rechnungsruf, damit Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Forderungen anmelden können.

Inventarverzicht

In den übrigen Fällen ist kein Inventar nötig, und die Abklärung der Passiven ist Sache der Erbinnen und Erben.

Ausschlagungen

Die Ausschlagungserklärung muss innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen. Das Regierungsstatthalteramt stellt für die Ausschlagung eine Bestätigung aus.

Mischen sich Erbinnen oder Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte der Erblasserin oder des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftssachen aneignen oder verheimlichen, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Schlagen nur einzelne gesetzliche Erbinnen oder Erben aus, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Eine Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.
- Bei gesetzlichen Erbinnen und Erben gilt: Ihr Anteil vererbt sich, wie wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätten.

Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Regionalgericht den Konkurs. Das weitere Verfahren erledigt das Konkursamt.

Offensichtliche Überschuldung

Ist der Nachlass überschuldet und liegen z. B. hohe Verlustscheine bzw. hohe Betreibungen vor, oder wurde die verstorbene Person längere Zeit finanziell durch einen Sozialdienst unterstützt, ist von einer offensichtlichen Überschuldung auszugehen. Die Erbinnen und Erben erhalten in diesem Fall eine Frist, wonach sie die Annahme des Nachlasses erklären können. Wer sich innert dieser Frist nicht meldet, schlägt den Nachlass aus.

Erbenschein

Für die Auszahlung von Geld oder die Saldierung der Konten der verstorbenen Person verlangen viele Banken einen Erbenschein. Diesen stellen Notarinnen oder Notare aus. Wenn die Gemeinde ein Testament eröffnet hat, kann auch sie einen Erbenschein ausstellen.